

Kosten- und Gebührensatzung für das Archiv der Gemeinde Hohenkammer

Die Gemeinde Hohenkammer erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Hohenkammer werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.
- (2) Schuldner der Verwaltungskosten sind die Benützer/die Benutzerin und derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige/diejenige, der/die Schuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die **Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 30,-- €**. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen Preisen erhoben:

Kopien	Euro
DIN A 4 / je Seite	1,00
DIN A 4 ab 20 Seiten	--,50
DIN A 3 / je Seite	2,00
DIN A 3 ab 20 Seiten	1,00
Beglaubigung der Kopien	5,00
Lichtbilder	Euro
Schwarz-Weiß (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	10,00
Farbe (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	20,00

- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder	Euro
Schwarz-Weiß	75,00
Farbe	100,00

- (4) Die Gebühr wird mit der Genehmigung zur Reproduktion fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei Publikationen mit wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen und unterrichtlichem Zwecke und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichung im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Die Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1000 Exemplaren. Sie erhöhen sich um 50 % bei einer Auflage bis zu weiteren 5000 Exemplaren und um 100% bei einer höheren Auflage.
- (5) Neben den Gebühren nach den Abs. 1,2 und 3 werden Auslagen erhoben
1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie den Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
 2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 3. die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützigungen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Hohenkammer
2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen,
5. für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sowie die Benützigung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig.
- (2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig46571(a)3.7423142(e)3.10.30